

Nr. 67. Verordnung,

enthaltend Abänderungen der Anlage D der Verordnung vom 5. April 1909,
betreffend die Statistik des Verkehrs auf den deutschen Binnenwasserstraßen
im Königreiche Sachsen;

vom 26. Juni 1910.

Auf grund des § 8 der Bestimmungen, betreffend die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen, vom 25. Juni 1908 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 269) sind die nachstehenden Ziffern des Verzeichnisses der Verkehrsbezirke, Anlage D zu der Verordnung vom 5. April 1909 (G. u. V.-Bl. S. 297 flg.) vom Reichskanzler wie folgt abgeändert worden:

- 8 b. Die Unterelbe unterhalb Falkenthal am rechten Ufer und der Estemündung am linken Ufer einschließlich bis zur Mündung sowie die Schwinge bis Stade einschließlich.
- 9 a. Bremisches Staatsgebiet bis zur Einmündung der Lesum in die Weser.
- 9 b. Die Unterweser von der Einmündung der Lesum bis zur Mündung.
- 10. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal von unterhalb Papenburg bis Emden einschließlich.
- 11 a. Die Elbe nebst Zuflüssen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Sachsen bis Obermarschacht ausschließlich.
- 11 c. Die Ems und der Dortmund-Ems-Kanal nebst Zuflüssen und Kanälen in der Provinz Hannover von der Grenze der Provinz Westfalen bis Papenburg einschließlich.
- 16 b. Die Spree von Friedrichshagen einschließlich bis zur Einmündung in die Havel (mit Ausnahme der Spree und Kanäle in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf), die Wendische Spree von Grünau einschließlich bis Cöpenick, der Teltowkanal, der Spandauer Schiffahrtskanal von der Plözensee-schleuse einschließlich bis zur Einmündung in den Tegeler See, der Tegeler See und die Havel vom Tegeler See bis Spandau einschließlich.
- 18 a. Der Blaue-Elbe-Kanal.
- 21 d. Die Lahn in der Provinz Hessen-Nassau, im Kreise Weßlar und im Großherzogtum Hessen.
- 24 a. Die Weser nebst Zuflüssen in der Provinz Westfalen sowie im Fürstentum Lippe und im Fürstentum Waldeck.